

# BGer 1B 174/2016 vom 22. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_174\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_174_2016)

FR: TF 1B 174/2016 du 22 septembre 2016

IT: TF 1B 174/2016 del 22 settembre 2016

## Regeste

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 22.09.2016 1B 174/2016 (1B\_174/2016)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 22.09.2016 1B 174/2016 (1B\_174/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 22.09.2016 1B 174/2016 (1B\_174/2016)

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_174/2016  
Verfügung vom 22. September 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung  
Bundesrichter Karlen, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Forster. Verfahrensbeteiligte 1.  
E.A. \_\_\_\_\_, 2. F.A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, beide vertreten durch Rechtsanwalt  
Jörg Zumstein, gegen Bank G. \_\_\_\_\_ AG, private Verfahrensbeteiligte, vertreten durch  
Rechtsanwalt Markus Fischer, D.A. \_\_\_\_\_, privater Verfahrensbeteiligter, vertreten  
durch Fürsprecher Marc F. Suter, Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte,  
Speichergasse 12, 3011 Bern. Gegenstand Strafverfahren; Beschlagnahme, Beschwerde  
gegen den Beschluss vom 1. April 2016 des Obergerichts des Kantons Bern,  
Beschwerdekammer in Strafsachen. In Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons  
Bern, Wirtschaftsdelikte, eine Strafuntersuchung gegen D.A. \_\_\_\_\_ führt und am 29.  
Oktober 2015 sieben Aktienzertifikate zu Einziehungszwecken beschlagnahmte; dass  
E.A. \_\_\_\_\_ und F.A. \_\_\_\_\_ dagegen Beschwerde führten, welche das Obergericht  
des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, mit Beschluss vom 1. April 2016  
abwies; dass die Beschwerdeführer den obergerichtlichen Entscheid am 6. Mai 2016 mit  
Beschwerde beim Bundesgericht anfochten, indem sie die Freigabe der (ihnen gehörenden)  
Aktien beantragten; dass das Obergericht am 19. Mai 2016 auf eine Stellungnahme  
verzichtete; dass die Staatsanwaltschaft am 3. Juni 2016 die Abweisung der Beschwerde  
beantragte; dass die Bank G. \_\_\_\_\_ AG als Privatklägerin mit Schreiben vom 7. Juli  
2016 darauf hinwies, dass sie sich nach einem Vergleich mit dem Beschuldigten sowohl im  
Straf- als auch im Zivilpunkt aus dem Strafverfahren zurückgezogen habe, und ihr  
Desinteresse auch am vorliegenden Beschwerdeverfahren erklärte; dass auch der  
Beschuldigte mit Schreiben vom 25. Juli 2016 seinen Verzicht auf Mitwirkung am  
Beschwerdeverfahren erklärte; dass die Beschwerdeführer am 8. August 2016 replizierten;  
dass die Staatsanwaltschaft am 19. August 2016, nach Abschluss des Schriftenwechsels,  
mitteilte, dass sie die Beschlagnahme der Aktienzertifikate angesichts des unterdessen  
erfolgten Klagerückzuges der Privatklägerin bis spätestens 31. August 2016 aufheben  
werde und daher beantrage, das Beschwerdeverfahren sei zufolge Gegenstandslosigkeit  
abzuschreiben; dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit erhielten, zur beantragten  
Abschreibung bis am 5. September 2016 Stellung zu nehmen; dass der Instruktionsrichter

als Einzelrichter über die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit entscheidet ( Art. 32 Abs. 2 BGG ); dass das Beschwerdeverfahren angesichts der Aufhebung der streitigen Beschlagnahme als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist und innert angesetzter Frist auch keine Einwendung der übrigen Verfahrensbeteiligten zu diesem Antrag der Staatsanwaltschaft einging; dass über die Kostenfolgen mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden ist ( Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG ), wobei das Bundesgericht nicht auf alle materiellen Streitpunkte einzeln und detailliert einzugehen hat ( BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 495; vgl. MATTHIAS HÄRRI, in: Basler Kommentar BGG, 2. Aufl. Basel 2011, Art. 32 N. 21); dass die Beschwerde aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes wohl als unbegründet abzuweisen gewesen wäre, zumal die Beschwerdeführer sich auf diverse materiellrechtliche Vorbringen berufen haben (gutgläubiger Erwerb der Aktienzertifikate, gleichwertige Gegenleistung, Eigentümerschaft bzw. wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien, Vorliegen von Deliktsgut, Verjährung usw.), bei denen dem Urteil des Sach- bzw. Einziehungsrichters voraussichtlich nicht vorzugreifen gewesen wäre (vgl. BGE 140 IV 57 E. 4.1.1-4.1.2 S. 61-64; 139 IV 250 E. 2.1 S. 252 f.; 137 IV 145 E. 6.3-6.4 S. 151 f.; je mit Hinweisen); dass die (reduzierten) Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BGG) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind ( Art. 68 BGG ), zumal weder die Privatklägerin noch der Beschuldigte im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht materielle Anträge gestellt bzw. Parteistellung beansprucht haben; dass Verfügungen des Instruktionsrichters nach Art. 32 BGG nicht anfechtbar sind ( Art. 32 Abs. 3 BGG ); erkennt der Einzelrichter: 1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. September 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Karlen Der Gerichtsschreiber: Forster

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.